

ENDBENUTZER-LIZENZBESTIMMUNGEN VON SWH ("SWH EULA")

Diese SWH EULA regelt die Nutzung der von der SWH Softwarehaus Heider GmbH ("SWH" oder "Wir") überlassenen eigenen SWH Software (wie in Ziff. 1.17 definiert) durch einen Erwerber, der die SWH Software für eigene Zwecke nutzt ("Kunde" oder "Sie").

1. DEFINITIONEN

Für diese SWH EULA gelten, zusätzlich zu den an anderen Stellen in diesem Dokument oder dem Vertragswerk definierten Begriffen, die folgenden Definitionen:

- 1.1 **"Basis-Modul-Lizenz"** ist eine Lizenz, die die User einer Schule dazu berechtigt, auf das Basis-Modul der SWH Software zuzugreifen. Dabei kommt es nicht darauf an, von welchem Client aus und durch wie viele User auf das Basis-Modul zugegriffen wird. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich mittelbar Limitierungen bei der Anzahl der User ergeben können, da zum Betrieb der SWH Software regelmäßig eine Dritthersteller-Software erforderlich ist, z.B. eine Datenbank, die ein anderes Lizenzmodell verwenden kann, z.B. Named-User-Lizenzen (Ziff. 1.12) oder CUL (Ziff. 1.5), und dementsprechend die Anzahl der tatsächlich einsetzbaren User sich nach der Anzahl der für die Dritthersteller-Software lizenzierten User richtet. Die Basis-Modul-Lizenz ist je Schule obligatorisch zu erwerben. Die Nutzung von weiteren Funktionen erfordert je Schule den Erwerb von Zusatzmodulen und den zugehörigen Zusatzmodul-Lizenzen (Ziff. 1.23).
- 1.2 **"Client"** ist ein Computersystem, welches zur Verwendung durch nur einen gleichzeitigen User bestimmt ist, unabhängig davon, ob auf dem Computersystem mehrere Userkonten eingerichtet sind, und von dem aus auf zentrale Ressourcen im Netzwerk wie z.B. einen Server zugegriffen wird. Je nach Software kommen als Client z.B. ein PC, ein Laptop oder ein Mobiltelefon bzw. Tablet in Frage. Je nach Software kann es erforderlich sein, dass auf dem Client lokal eine Client-Software installiert werden muss, bevor auf eine auf dem Server befindliche Server-Software zugegriffen werden kann, oder die am Server vorhandene Server-Software wird direkt vom Client aufgerufen. Bei SWH Software kann in der Regel die Server-Software lokal installiert und aufgerufen werden, mit ihr wird dann jedoch auf über das Netzwerk bereitgestellte zentrale Datenbestände zugegriffen. Es obliegt dem Kunden, sicherzustellen, dass alle Installationen stets den gleichen Versionsstand haben, andernfalls besteht insbesondere das Risiko von Datenverlust.
- 1.3 **"Client Access License" oder "CAL"** bezeichnet eine Lizenz, die dazu berechtigt, von einem Client bzw. einer dort installierten Client-Software auf eine Server-Software zuzugreifen. Insbesondere bei Dritthersteller-Software kann es erforderlich sein, dass der Kunde die für die geplante Anzahl von Clients ausreichende Zahl von CALs beschafft.
- 1.4 **"Client-Software"** bezeichnet Software, die auf einem Client installiert wird und dem Zugriff auf eine Server-Software dient. Eine Client-Software kann, muss aber nicht ohne Zugriffsmöglichkeit auf die Server-Software, lauffähig sein. Je nach Lizenzmodell kann die Installation des Clients eine eigene Lizenz erfordern, bevor die Client-Software benutzt werden kann. In manchen Fällen kann zusätzlich oder alternativ zur Lizenz für die Client-Software eine Lizenz für den Zugriff auf die Server-Software

erforderlich sein, eine sogenannte CAL (Ziff. 1.3).

- 1.5 **"Concurrent User License"** oder **"CUL"** bezeichnet ein Lizenzmodell, bei dem einer bestimmten Anzahl von Usern die gleichzeitige Nutzung der Software, z.B. einer Server-Software (wie in Ziff. 1.15 definiert) gestattet wird. Gezählt werden dabei die tatsächlich aktiven User ("concurrent"), die Zahl der Installationen der Software bzw. der in der Software angelegten User kann höher sein. Eine CUL kann an eine bestimmte Softwareinstallation gebunden sein, d.h. die CUL erlaubt den gleichzeitigen Zugriff nur auf eben diese Softwareinstallation. CUL sind abzugrenzen von Named User Licenses (wie in Ziff. 1.12 definiert), bei denen i.d.R. für jede Installation und jeden eingerichteten User eine eigene Lizenz erforderlich ist, unabhängig davon, ob die Software tatsächlich genutzt wird.

SWH Software ist in der Regel an eine bestimmte Schulnummer gebunden und kann ohne Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von gleichzeitigen Nutzern verwendet werden. Dies gilt nicht notwendigerweise für Dritthersteller-Software, die zum Betrieb der SWH Software erforderlich ist, diese kann anderen Lizenzmodellen unterliegen.

- 1.6 **"Dokumentation"** bezeichnet die zur Software gehörenden technischen und funktionalen Beschreibungen. SWH stellt Dokumentation für SWH Software grundsätzlich in deutscher Sprache und in elektronischer, ausdrückbarer Form bereit, z.B. zusammen mit der SWH Software als Datei oder online zum Zugriff mittels Browser. Die Dokumentation für SWH Software umfasst u.a. Bedienungsanleitungen für User, Beschreibung von Leistungsmerkmalen und Funktionen, die Anforderungen an die Hard- und Softwareumgebung des Kunden sowie die Einsatzbedingungen der Software.

Soweit dem Kunden unter dem Vertrag bzw. Einzelauftrag auch Drittherstellere Software oder Open-Source-Komponenten überlässt, besteht die Dokumentation aus den jeweils vom Dritthersteller bzw. Herausgeber der Open Source Software als Dokumentation vorgesehenen Unterlagen, einschließlich der jeweiligen Drittherstellerlizenzbedingungen sowie Open Source Lizenzen. Diese werden ebenfalls grundsätzlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt, entweder zusammen mit der SWH Software, z.B. als Teil des Downloads, oder gesondert davon in dem Kundenbereich der Website von SWH Bereich, in dem der Download der SWH Software erfolgt. Bei mancher Software kann auf die Dokumentation oder Teile davon, wie z.B. diese EULA, Dritthersteller-EULAs oder die Open Source Lizenzen, auch über die Bedienoberfläche zugegriffen werden.

- 1.7 **"Dritthersteller-Lizenzbedingungen"** oder **"Dritthersteller EULA"** bezeichnet die Lizenzbedingungen eines Drittherstellers, die für Dritthersteller-Software gelten, die der Kunde unter dem Vertrag ggfs. erwirbt.
- 1.8 **"Dritthersteller-Software"** bezeichnet Software, die nicht von SWH selbst stammt, die SWH jedoch zusammen mit der SWH Software oder ggfs. auch als Einzelprodukt vertreibt. Dritthersteller-Software unterliegt in der Regel Dritthersteller-Lizenzbedingungen und kann abweichend von der SWH Software lizenziert sein.

Open Source Software ist eine Sonderform von Drittherstellere Software, die mit den Open Source Lizenzbedingungen eigenen Lizenzbedingungen unterliegt.

Nicht als Dritthersteller-Software im Sinne dieser Definition gelten Komponenten der SWH Software, die zwar von Dritten stammen, aber so in die SWH Software integriert sind, dass die Komponenten nicht

mehr eigenständig, sondern nur durch bzw. im Zusammenspiel mit der SWH Software genutzt werden können.

- 1.9 **"Einzelplatz-Software"** ist eine Software, die zur Nutzung durch einen einzelnen User auf einem einzelnen Client bestimmt ist, und die etwa auf einem einzelnen PC, Notebook, Tablet oder Smartphone installiert wird. SWH Software kann grundsätzlich auch auf einem Einzelplatz installiert werden, entfaltet ihre volle Leistungsfähigkeit jedoch vor allem bei der Verwendung durch mehrere User und Clients. Dritthersteller-Software kann u.U. als Einzelplatz-Software lizenziert sein.

Eine Lizenz für eine Einzelplatz-Software berechtigt den Kunden zur einmaligen Installation der Software auf einem einzelnen Rechner. Zusätzlich darf der Kunde eine Kopie der jeweiligen Installationsversion der Einzelplatz-Software auf einem Dateiserver innerhalb seines internen Netzwerkes installieren, um die Einzelplatz-Software auf andere an sein internes Netzwerk angeschlossene einzelne Rechner herunterzuladen und installieren zu können, sofern die Einzelplatz-Software eine derartige Installationsroutine ermöglicht. Je nach Dritthersteller-EULA können weitere Formen der Nutzung zulässig sein.

- 1.10 **"EULA"** (End User License Agreement) bezeichnet Lizenzbedingungen für Endnutzer von Software. Dieses vorliegende Dokument ist die EULA für SWH Software ("**SWH EULA**"). Dritthersteller-Software kann einer Dritthersteller-EULA unterliegen. Open Source Lizenzen sind eine Sonderform einer EULA.
- 1.11 **"Lizenz"** bezeichnet das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht an einer bestimmten Software. Das Nutzungsrecht kann dauerhaft oder auch zeitlich begrenzt für die Laufzeit eines Bezugsverhältnisses eingeräumt werden. Art und Umfang der vom Kunden erworbenen Lizenz(en) sind im Vertrag spezifiziert, im Übrigen durch diese EULA.
- 1.12 **"Named User License"** bezeichnet ein Lizenzmodell, bei dem definiert ist, welcher bestimmte ("named") User oder welcher bestimmte Client die fragliche Software nutzen darf. Jeder User bzw. Client wird eigens definiert und benötigt eine Lizenz. Dieses Lizenzmodell ist abzugrenzen von CUL, bei denen i.d.R. eine beliebige Anzahl an Usern/Clients angelegt werden kann, aber immer nur die lizenzierte Anzahl von Usern/Clients gleichzeitig die Software benutzen darf.
- 1.13 **"Open Source Lizenz"** bezeichnet Lizenzbedingungen für eine Software, die dem Nutzer Nutzungsrechte daran gewähren, die über das Recht zur (auch unentgeltlichen) Nutzung der Software hinaus gehen und die üblicherweise dem Inhaber des Urheberrechts an der Software vorbehalten sind, z.B. das Recht, die Software zu bearbeiten, sie mit anderen Applikationen zu verbinden oder die Software oder eine davon abgeleitete Version zu vertreiben, und bei der die zugehörigen Lizenzbedingungen verlangen, dass mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt wird:
- der Quellcode oder die Designinformationen müssen gegenüber jedermann auf Anfrage bereitgestellt werden,
 - dem Nutzer wird das Recht, die ursprüngliche oder eine bearbeitete Fassung der Software zu bearbeiten, gewährt,
 - der Nutzer muss gegenüber Jedermann oder gegenüber jedem Dritten, der dies verlangt, eine unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte (sog. „intellectual property

rights“) an der Software, auch wenn diese vom Nutzer bearbeitet wurde, eingeräumt werden,

- der Inhaber des Urheberrechts an der nicht-bearbeiteten Open Source Software muss angegeben werden (Urheber-Hinweis).

Open Source Lizenzen im Sinne dieser Definition sind beispielsweise die GNU General Public License (GPL) Lizenzfamilie, die GNU Lesser General Public License (LGPL) und die Berkeley Software Distribution License (BSD) Lizenzfamilie.

1.14 **"Open Source Software"** bezeichnet eine Software, die unter einer Open Source Lizenz steht und entweder:

- nur in Quellcodeform verbreitet wird, oder
- in ausführbarer Objektcodeform erhältlich ist und bei welcher der Quellcode zusammen mit dem ausführbaren Code geliefert wird oder
- bei welcher der Quellcode unentgeltlich (von Versand- und Lieferkosten abgesehen) zur Verfügung gestellt wird.

1.15 **"Schule"** bezeichnet eine von einem Kunden betriebene Bildungseinrichtung mit eigener Schulnummer. Werden von einem Kunden mehrere Schulen betrieben, erhält jede Schule eine eigene Schulnummer und benötigt eine eigene Lizenz, auch wenn technisch ein gemeinsames Netzwerk oder ein gemeinsamer Server verwendet werden kann.

1.16 **"Server-Software"** bezeichnet Software, die zur gleichzeitigen Nutzung durch mehrere User bestimmt ist. In der Regel ist sie auf einem Server oder einem funktionsgleichen Gerät wie z.B. einem NAS installiert. Beim Zugriff verwenden die User i.d.R. Netzwerkverbindungen und Laufwerksfreigaben.

1.17 **"Software"** bezeichnet Computerprogramme, Dateien sowie ggfs. Datenträger, die dem Kunden gemäß dem Vertrag bereitgestellt werden. Die Software kann nur für einen bestimmten Gerätetyp verwendbar sein. Soweit in dieser EULA auf **SWH Software** abgestellt wird, meint dies Software von SWH, die dem Kunden gemäß den Bestimmungen dieser SWH EULA bereitgestellt wird, einschließlich aller ggfs. dazu bereitgestellter Updates, Upgrades, Fehlerkorrekturen, modifizierter Versionen, Ergänzungen und Kopien. Für den Zweck der SWH EULA gilt die dazugehörige Dokumentation als Bestandteil der SWH Software.

Die mit der Software gelieferte Open Source Software sowie Dritthersteller-Software fallen ebenfalls unter die Definition von **Software**, jedoch gelten dafür die Dritthersteller EULA bzw. Open Source Lizenzen. Insbesondere letztere können vorsehen, dass dem Kunden Quellcode zur Verfügung gestellt wird.

1.18 **"Testversion"** ist eine Version der Software, die zu Testzwecken überlassen wird. Testversionen dürfen nur für den vereinbarten Testzeitraum genutzt werden und können auf technischer Ebene zeitlich und/oder funktional eingeschränkt sein. Für Testversionen von SWH Software gelten die Regelungen in Ziffer 5 vorrangig.

1.19 **"Update"** bezeichnet eine Version einer Software, die Fehlerkorrekturen und kleinere funktionale Optimierungen enthält. SWH entscheidet bei SWH Software nach eigenem Ermessen, ob ein Update als

eigenständig installierbare Fassung (Release) oder als zusätzlich zu installierender Teil (z.B. in Form eines Patches) angeboten wird. Das Update einer SWH Software erfordert, in Abhängigkeit vom Produkt, eine vorhandene und ordnungsgemäß lizenzierte Installation der SWH Software oder eine laufende Testversion. Typischerweise wird ein Update von SWH Software mit einer Erhöhung der Release-Nummer hinter der Hauptversionsnummer (z. B. "Version 1.0.2" anstelle von "Version 1.0.1") gekennzeichnet.

- 1.20 **"Upgrade"** bezeichnet eine Version einer Software, die neue und/oder erweiterte Funktionalität für ältere Versionen enthält. In einigen Fällen können auch Fehlerkorrekturen enthalten sein. SWH kann nach eigenem Ermessen entscheiden, für welche Versionen einer SWH Software ein Upgrade angeboten wird, insbesondere ob über die letzte Version hinaus den Kunden ein Upgrade auch für ältere Versionen einer SWH Software angeboten wird, für die ggfs. keine Pflegeleistungen mehr erbracht werden. Typischerweise wird ein Upgrade von SWH Software mit einer Erhöhung der Hauptversionsnummer (z. B. "Version 2.0.0" anstelle von "Version 1.0.2") gekennzeichnet.
- 1.21 **"User"** bezeichnet einen Nutzer, der auf Software zugreifen kann, die entweder auf einem Server oder auf einem Client installiert ist. Abhängig von der Software und dem verwendeten Lizenzmodell kann ein User eine natürliche Person, aber auch eine Identität/Rolle (z.B. Administrator) oder ein physisches (z.B. Mobiltelefon) oder virtuelles Gerät (z.B. eine Funktion zum Datenaustausch) sein. Die Art und Anzahl der User wird durch die erworbenen Lizenzen bestimmt. Bei SWH Software ist grundsätzlich eine unbegrenzte Anzahl von Usern zulässig. Dritthersteller-Software kann andere Lizenzen für User erfordern.
- 1.22 **"Vertrag"** ist die gesonderte Vereinbarung (z.B. ein Softwareüberlassungsvertrag), unter welcher der Kunde die SWH Software und ggfs. Dritthersteller-Software und weitere Produkte oder Leistungen von SWH bezogen hat.
- 1.23 **"Zusatzmodul-Lizenz"** ist eine Lizenz, die die Nutzung eines Zusatzmoduls erlaubt. Das Zusatzmodul kann von allen Usern, die das Basis-Modul benutzen dürfen, gestartet werden. Indirekt kann sich eine Begrenzung der Anzahl der User aus einer Dritthersteller-Software ergeben, die ein Zusatzmodul ggfs. benötigt und für die Lizenzen erworben werden müssen.

2. ALLGEMEINE LIZENZBESTIMMUNGEN

- 2.1 Dem Kunden wird ein Nutzungsrecht an der Software gemäß dieser EULA und ausschließlich im Rahmen des Vertrags eingeräumt. Der Kunde verpflichtet sich mit Abschluss des Vertrags zur Einhaltung der EULA. Alle übrigen Rechte an der Software stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich SWH zu, oder, im Fall von Drittherstellern Software, dem jeweiligen Dritthersteller bzw. bei Open Source Software den Lizenzgebern der Open Source Software.
- 2.2 Erwirbt der Kunde die Software von SWH, verschafft SWH dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit, vor Abschluss des Vertrags Kenntnis von den Lizenzbedingungen zu nehmen, z.B. mittels Übersendung eines Links auf die Website von SWH. Entsprechendes gilt für Open Source Software bzw. den zugehörigen Open Source Lizenzen.
- 2.3 Mit Abschluss des Vertrags akzeptiert der Kunde die Lizenzbedingungen, einschließlich der Open

Source Lizenzen. Es obliegt dem Kunden, sich gem. Ziff. 2.2 bzw. Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** vor dem Erwerb Kenntnis von den Lizenzbedingungen einschließlich der Open Source Lizenzen zu verschaffen.

- 2.4 Sofern nicht ausdrücklich abweichend im Vertrag geregelt, erhält der Kunde Nutzungsrechte nur am Objektcode der Software, d.h. der ausführbaren maschinenlesbaren Form der Software, und hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes. Ausgenommen sind Fälle, bei denen das fragliche Produkt die Überlassung von Quellcode zwingend voraussetzt, z.B. bei Skripten. Unberührt bleiben auch die Rechte des Kunden aus Open Source Lizenzen.
- 2.5 Sofern nicht ausdrücklich abweichend in dieser EULA beschrieben oder im Vertrag vereinbart, erhält der Kunde das nicht-ausschließliche Recht, die Software, nach näherer Maßgabe von Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, zur Abwicklung eigener interner Zwecke für eine einzelne Schule zu nutzen. Die Nutzung oder der Betrieb der Software durch Dritte ist dann gestattet, wenn dies ausschließlich unter Steuerung des Kunden und für interne Geschäftszwecke des Kunden durch Unterauftragnehmer, die für den Kunden tätig sind, erfolgt, z.B. beim Hosting oder im Fall von Outsourcing.

Die Nutzung durch andere Schulen, auch wenn diese durch den gleichen Träger betrieben werden, ist ausdrücklich nicht zulässig und erfordert den Erwerb eigener Basis-Modul-Lizenzen sowie ggfs. von Zusatzmodul-Lizenzen.

Alle darüber hinaus gehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Vermietung, Verbreitung, Übersetzung, Bearbeitung, Umgestaltung und öffentlichen Zugänglichmachung der Software, verbleiben bei SWH bzw. den Drittherstellern.

- 2.6 Mit Ausnahme der Open Source Software darf der Kunde die Software weder dekompileieren noch disassemblieren, keine Programmteile herauslösen, Reverse-Engineering vornehmen oder anderweitig versuchen, den Quellcode aus dem Objektcode abzuleiten. Hiervon unberührt bleiben die Rechte des Kunden aus § 69d Abs. 2 und 3, § 69e Urheberrechtsgesetz. Der Kunde hat SWH in diesem Fall zuvor schriftlich mit angemessener Frist aufzufordern, die zur Herstellung der vertragsgemäßen Funktionalität oder Interoperabilität mit anderen Applikationen nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach Ablauf der Frist ohne vertragsmäßige Herstellung der Funktionalität ist der Kunde zum Reverse-Engineering bzw. zur Dekompilierung der Software im Rahmen der gesetzlich zwingenden Vorschriften berechtigt.
- 2.7 Die Software darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SWH weder vermietet, verleast, verliehen, unterlizenziert oder außerhalb der Bestimmungen der Ziff. 4 weitergegeben oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Ebenso darf die Software weder in Teilen noch als Ganzes vervielfältigt werden. Ausgenommen sind die im Vertrag oder die gesetzlich ausdrücklich erlaubten Fälle, z. B. Sicherungskopien. SWH kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die Zustimmung erteilt wird.
- 2.8 Werden dem Kunden Installationsmedien überlassen, die mehrere Softwareprodukte enthalten, darf der Kunde nur die Software nutzen, für die er die entsprechenden Basis-Modul-, Zusatzmodul- oder Dritthersteller-Software-Lizenzen erworben hat. Das Entbündeln oder Repackaging der Komponenten

auf einem Installationsmedium zum Vertrieb oder Weiterverkauf und auch die damit verbundene Umgestaltung der Vervielfältigungsstücke der Software ist nicht gestattet.

- 2.9 Der Kunde darf Sicherungskopien der Software in angemessener Anzahl herstellen. Der Kunde wird alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke, mit denen die Software oder Installationsmedien versehen sind, nicht entfernen und die Software nur unverändert vervielfältigen. Der Kunde wird über den Verbleib aller Kopien Aufzeichnungen führen, die SWH auf Wunsch einsehen kann.
- 2.10 Jede ergänzende Lieferung von Software (z.B. Updates oder Upgrades), die dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, sowie jede Erweiterung, z.B. Zusatzmodul-Lizenzen, unterliegt dieser EULA, es sei denn, dies wurde im Einzelfall abweichend vereinbart.
- 2.11 Mit der erstmaligen Installation eines Updates oder Upgrades beim Kunden erlöschen grundsätzlich die Nutzungsrechte an vorhergehenden Versionen, auch wenn diese auf verschiedenen Systemen installiert sind. Eine Mischnutzung ist unzulässig und erfolgt auf eigene Gefahr, insbesondere kann es zu Datenverlust kommen.
- 2.12 Abweichend von Ziff. 2.11 entfallen die Nutzungsrechte an der vorhergehenden Version nicht, wenn SWH mit einem Bestandskunden vereinbart, diesem zu Testzwecken eine nicht allgemein freigegebene Version oder ein neues Produkt, welches noch nicht zum Vertrieb freigegeben ist, zu überlassen. Die Regelungen in Ziff. 5 gelten dafür entsprechend.
- 2.13 SWH kann in Fällen, in denen dem Kunden Nutzungsrechte zeitlich begrenzt eingeräumt wurden, diese ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Kunde in erheblichem Umfang gegen die Bestimmungen der EULA verstößt, insbesondere in Bezug auf den Umfang der Lizenz, und dadurch die Rechte von SWH an der Software in einer Weise verletzt werden, die SWH ein Festhalten an der Rechteeinräumung unzumutbar machen, und der Kunde den Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung von SWH beseitigt. Das Recht von SWH, gegen Rechtsverletzungen gerichtlich vorzugehen, insbesondere im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, bleibt davon unberührt, dies gilt auch für dauerhaft überlassene Software.

3. DRITHTHERSTELLER-SOFTWARE UND OPEN SOURCE SOFTWARE

- 3.1 Die Software kann Komponenten enthalten, die ganz oder teilweise gesonderten Lizenzbestimmungen unterliegen. Dies umfasst insbesondere Dritthersteller-Software und Open Source Software. Beim Erwerb der Software von SWH verschafft SWH dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit, vor Abschluss des Vertrags Kenntnis von der Dritthersteller-EULA für ggfs. mit erworbene Dritthersteller-Software nehmen zu können, sowie auch von den Open Source Lizenzen, die ggfs. zusammen mit der Software geliefert wird. Dies kann z.B. durch die Übermittlung eines Links auf die Website von SWH erfolgen. Solche gesonderten Lizenzbestimmungen gelten in Bezug auf die betreffende Komponente vorrangig vor dieser EULA.
- 3.2 SWH rät dem Kunden, von der dem Kunden eingeräumten Möglichkeit der Kenntnisnahme der Dritthersteller EULA(s) vor dem Erwerb der SWH Software Gebrauch zu machen, das Lizenzmodell des Drittherstellers zu verstehen, und im Zweifel eigenen Rechtsrat einzuholen. SWH Heider leistet keine

Rechtsberatung.

- 3.3 Manche Dritthersteller EULA und Open Source Lizenzen können zusätzliche Rechte, aber auch Beschränkungen oder Ausschlüsse von Garantie- bzw. Gewährleistungs- und Haftungsansprüchen enthalten, und SWH kann verpflichtet sein, diese Rechte, Beschränkungen oder Ausschlüsse an den Kunden weiterzugeben, unabhängig davon, ob diese gemäß der für den Vertrag geltenden Rechtsordnung wirksam sind oder nicht. SWH empfiehlt, dass sich der Kunde vor dem Vertragsschluss über diese Rechte, Beschränkungen und Ausschlüsse informiert und im Zweifel unabhängigen Rechtsrat einholt.
- 3.4 Soweit eine Open Source Lizenz eine Überlassung oder Bereitstellung von Quellcode oder weiteren Materialien vorsieht, wird SWH diese(n) nach Maßgabe der jeweiligen Open Source Lizenz, im Übrigen nach eigenem Ermessen, entweder:
- zusammen mit der Software auf einem Datenträger oder auf einem separaten Datenträger liefern, oder
 - über die SWH Webseite zur Verfügung stellen, entweder zusammen mit der SWH Software oder als gesondertes Paket, und in jedem Fall
 - auf Verlangen des Kunden gegen entsprechenden Aufwandsersatz/Versandkosten auf einem Datenträger bereitstellen.

SWH wird b) und c) für eine bestimmte Version der Software mindestens für drei (3) Jahre bereitstellen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem SWH die betreffende Version nicht mehr zum Download zur Verfügung stellt.

- 3.5 Die Überlassung der Open Source Software durch SWH und deren Nutzung durch den Kunden erfolgt kostenfrei, d.h. für die Bereitstellung der Open Source Software und deren Nutzung fällt keine Vergütung an, unabhängig davon, ob diese zusammen mit einem kostenpflichtigen Produkt von SWH verwendet werden. SWH kann jedoch Aufwände berechnen, um die Kosten von SWH abzudecken, um den Quellcode der Open Source Software auf Datenträger zur Verfügung zu stellen.

4. WEITERVERÄUSSERUNG DER SOFTWARE

- 4.1 Dem Kunden dauerhaft überlassene Software und die zugehörigen Lizenzen dürfen nach Maßgabe dieser Ziff. 4 veräußert bzw. übertragen werden.
- 4.2 Software und zugehörige Lizenzen sind in dem Umfang und der Zusammenstellung weiterzugeben, wie sie der Kunde erworben hat. Die Software ist einheitlich, vollständig und mit allen zugehörigen Materialien zu überlassen. Eine nur vorübergehende Überlassung, z.B. Vermietung, ist unzulässig. Eine nur teilweise Überlassung der Software an Dritte oder die Überlassung derselben Software an mehrere Dritte unter Aufspaltung der Lizenzen ist untersagt, außer in den gesetzlich ausdrücklich zulässigen Fällen.
- 4.3 Der Kunde kann auf Anfrage von SWH geeignet nachweisen, dass der Kunde
- den Erwerber zur Einhaltung der Lizenzbedingungen verpflichtet hat;

- dem Erwerber die Software mit allen zugehörigen Materialien überlässt;
- keine Kopien der Software oder sonstiger Materialien zurückbehält;
- gegenüber SWH die Weiterveräußerung angezeigt hat.

- 4.4 Mit der Weitergabe der Software und Übertragung der Nutzungsrechte erlöschen alle Rechte des Kunden an der Software und den Lizenzen. Eine Veräußerung führt nicht zu einer Übertragung von Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüchen oder eines ggfs. zwischen SWH und dem Kunden bestehenden Pflegevertrags.
- 4.5 Bei vermieteter Software ist eine Weitergabe bzw. Übertragung des Mietvertrags an Dritte ausgeschlossen, es sei denn, dies wurde individuell mit SWH vereinbart.

5. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR TESTVERSIONEN

- 5.1 Die Bedingungen dieser Ziffer 5 gelten nur dann, wenn der Kunde eine Testversion der Software bekommen hat. Sie haben Vorrang vor den sonstigen Bedingungen der EULA. Die Überlassung einer Testversion erfolgt ausschließlich zeitlich begrenzt.
- 5.2 Der Kunde darf eine Testversion ausschließlich zu Evaluations- und Testzwecken nutzen und nur für die Dauer der mit SWH vereinbarten Testphase. Der Kunde kann die Testphase jederzeit vorzeitig durch Deinstallation und Vernichtung aller Kopien der Testversion oder deren Rückgabe an SWH beenden.
- 5.3 Der Kunde kann während der Testphase jederzeit die Testversion durch Erwerb einer entsprechenden Basis-Modul-Lizenz und ggfs. benötigter Zusatzmodul-Lizenz(en) in eine kostenpflichtige "Vollversion" der Software umwandeln.
- 5.4 Testversionen werden kostenfrei, "wie gesehen" und ohne jede Gewährleistung zur Verfügung gestellt. Der Kunde nutzt jede Testversion auf eigenes Risiko, eigene Kosten und in eigener Verantwortung. SWH übernimmt keine Gewähr für die Leistungsfähigkeit oder für bestimmte Ergebnisse der Nutzung der Testversion der Software und zugehöriger Materialien, und keine Gewähr oder Garantie dafür, dass die Nutzung der Testversion keine Rechte Dritter verletzt oder für die Marktfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit der Testversion für einen bestimmten Zweck. Diese Ausschlüsse gelten auch zugunsten der Dritthersteller von eventuell in der Testversion enthaltener Drittherstellersoftware. Die gesetzlichen Rechte des Kunden im Falle von Arglist oder Vorsatz bleiben unberührt.
- 5.5 Bei Testversionen sind Ansprüche des Kunden auf Schadens- oder Aufwendungsersatz unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, insbesondere bei Produktionsausfall, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten und Folgeschäden. Hiervon unberührt bleibt die Haftung von SWH für Vorsatz, nach dem Produkthaftungsgesetz, für Körperschäden und im Umfang übernommener Garantien. Gleiches gilt für sonstige Fälle unabdingbarer gesetzlicher Haftung.
- 5.6 Wird eine Testversion außerhalb des Testzeitraums oder anders als zu Testzwecken verwendet, ist SWH berechtigt, dem Kunden den Listenpreis von SWH für die jeweilige Software zu berechnen.

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 6.1 Individuelle Änderungen und Ergänzungen der EULA bedürfen der Schriftform (einschließlich Telefax und E-Mail) und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das gilt ebenso für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Werden später mündliche Nebenabreden getroffen, sind diese unverzüglich schriftlich festzuhalten.
- Im Übrigen gilt für Änderungen der EULA das in den SWH AGB geregelte Verfahren entsprechend.
- 6.2 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, soll nach dem Willen der Parteien die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die Parteien werden in diesem Fall eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 6.3 Die Vertragserfüllung von SWH steht unter dem Vorbehalt, dass SWH damit weder etwaige Vorschriften des nationalen und internationalen Export- und Außenwirtschaftsrechts verletzt oder gegen Sanktionen oder Embargos verstößt.
- 6.4 Die gesamte Rechtsbeziehung der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts sowie dessen Rechtswahlklauseln oder Kollisionsnormen.
- 6.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist der Geschäftssitz von SWH. Klagt SWH, ist SWH berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen.